

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 31/2026

30. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juli 2026	626
Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses über die Neufassung der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 22. Juni 2026	627
Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses ...	627

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Förderung von Maßnahmen zur Vermittlung sozialer Kompetenzen in der beruflichen Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung nach Buchstabe B Ziffer II der Fachkräftenrichtlinie Vom 16. Juli 2026	632
--	-----

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Förderung von Modellprojekten „Regionale Engagementzentren“ für die Jahre 2027 und 2028 vom 14. Juli 2026	635
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Interessenbekundung zur Etablierung einer Frauen- und Kinderschutzeinrichtung im Erzgebirgskreis vom 16. Juli 2026	638

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Hennersdorf der Firma SAG Sadisdorfer Agrar AG am Standort 01744 Dippoldiswalde OT Hennersdorf, Obere Dorfstraße 24b Gz.: 44-8431/3103 vom 2. Juli 2026	640
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Altfahrzeugen der Firma Volkswagen Sachsen GmbH am Standort der Volkswagen Sachsen GmbH – Fahrzeugwerk Zwickau Gz.: 44-8431/3168 vom 13. Juli 2026	642
Bekanntgabe der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Renaturierung und Wiederbespannung des Mühlgrabens in Leuben (Oschatz) Gz.: C46_L-0522/1618 vom 16. Juli 2026	644

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben 1. Änderung des „Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes“ der Teilnehmergemeinschaft Cunewalde vom 15. Juli 2026	645
Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der 5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ vom 13. Juli 2026	646
5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ (ZMuRaWe)	646

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 13. Juli 2026

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik der Malediven in München, Herrn Andreas Peter Witten, am 23. Juni 2026 das Exequatur als Honorargeneralkonsul für den erweiterten Konsularbezirk der Länder Bayern, Sachsen und Thüringen erteilt.

Die Anschrift und weiteren Daten der honorarkonsularischen Vertretung bleiben unverändert.

Dresden, den 13. Juli 2026

Sächsische Staatskanzlei
Heike Häufig
Referatsleiterin Protokoll

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses über die Neufassung der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses

Vom 22. Juni 2026

Aufgrund von § 125 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der

Sächsische Landespersonalausschuss in seiner Sitzung am 22. Juni 2026 die Neufassung der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses beschlossen.

Dresden, den 22. Juni 2026

Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
Nathalie Nadoll
Leiterin der Geschäftsstelle

Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses

§ 1 Geschäftsstelle

(1) Der Landespersonalausschuss bedient sich zur Vorbereitung der Sitzungen und zur Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die bei der Sächsischen Staatskanzlei eingerichtet ist. Die Geschäftsstelle führt die Bezeichnung „Sächsische Staatskanzlei – Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses“.

(2) Der/Die von der Sächsischen Staatskanzlei bestellte LeiterIn der Geschäftsstelle wird im Verhinderungsfall durch seinen ständigen Vertreter/ihre ständige Vertreterin der Geschäftsstelle vertreten.

(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses auf Grundlage dieser Geschäftsordnung und auf Weisung des Landespersonalausschusses. Sie hat insbesondere die zur Beratung anstehenden Anträge durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten, die ergangenen Beschlüsse auszufertigen, bekanntzugeben und über ihre Einhaltung zu wachen.

(4) Die Geschäftsstelle ist berechtigt, auf Beschwerden von Beamten/Beamtinnen und abgewiesenen Bewerbern/Bewerberinnen, denen offensichtlich keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, eigenständig und ohne vorherige Beschlussfassung des Landespersonalausschusses zu antworten. Die Geschäftsstelle berichtet dem Landespersonalausschuss über die eigenständig beantworteten Anfragen/Beschwerden in den Sitzungen.

(5) Die Geschäftsstelle berät die antragstellenden Behörden. Auskünfte über die im Landespersonalausschuss behandelten Anträge werden ausschließlich dem/den AntragstellerIn erteilt.

(6) Die Geschäftsstelle stellt Informationen über die Tätigkeit des Landespersonalausschusses im Internet zur Verfügung.

§ 2 Befugnisse der Mitglieder

Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind berechtigt:

1. Einsicht in die dem Landespersonalausschuss zur Entscheidung oder Mitwirkung vorgelegten Akten zu nehmen, wenn sie an der Sitzung teilnehmen, in der die Angelegenheit behandelt wird;
2. Einsicht in Unterlagen der Geschäftsstelle zu nehmen, soweit diese für eine Entscheidung erforderlich sind;
3. von dem/den Vorsitzenden und der Geschäftsstelle Auskünfte zu verlangen, soweit sie für die Mitwirkung im Landespersonalausschuss von Bedeutung sind;
4. bestimmte Beratungsgegenstände für die Tagesordnung einer Sitzung vorzuschlagen.

§ 3 Antragstellung

(1) Anträge in Personalangelegenheiten sind unter Verwendung des als Anlage beigefügten Antragsformulars zu stellen. Die erforderlichen Personalakten sind dem Antrag im Original beizufügen. Anträge auf Fassung eines Sammel- oder Grundsatzbeschlusses können formlos gestellt werden. AntragstellerIn ist ein Vertretungsbefullmächtigter/eine Vertretungsbefullmächtigte der obersten Dienstbehörde.

(2) Anträge sowie Entwürfe gemäß § 124 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Sächsisches Beamtengesetz, welche nicht mindestens sechs Wochen vor der jeweiligen Sitzung in der Geschäftsstelle eingegangen sind, werden erst in der folgenden Sitzung behandelt.

(3) Anträge und sonstige Schriftstücke können auch elektronisch übermittelt werden.

§ 4

Sitzungsvorbereitung

(1) Der/Die Vorsitzende legt im Benehmen mit dem/der LeiterIn der Geschäftsstelle die Sitzungstermine fest.

(2) Für jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle eine Tagesordnung aufgestellt. Der/Die LeiterIn der Geschäftsstelle ist berechtigt, Beratungsgegenstände für die Tagesordnung einer Sitzung vorzuschlagen.

(3) Die Geschäftsstelle lädt den/die Vorsitzenden und die ordentlichen Mitglieder des Landespersonalausschusses zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung, der von der Geschäftsstelle aufbereiteten Beratungsgegenstände sowie der erforderlichen Unterlagen eine Woche vor dem festgesetzten Termin ein.

(4) Ist ein ordentliches Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu informieren. Die Geschäftsstelle veranlasst die Teilnahme des Stellvertreters/der Stellvertreterin an der Sitzung sowie die fristgemäße Übersendung der für die Sitzung notwendigen Unterlagen.

(5) Ist der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende des Landespersonalausschusses verhindert, eine Sitzung zu leiten, so wird das ordentliche Mitglied des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen mit der Leitung der Sitzung beauftragt.

(6) Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort statt. Die Sitzung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem/der Vorsitzenden. Eine Aufzeichnung und Speicherung ist unzulässig, die Vertraulichkeit ist sicherzustellen. Mitglieder des Landespersonalausschusses und andere Personen, die mittels audiovisueller Einrichtung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Der/Die Vorsitzende stellt zu Beginn der Beratung die zugeschalteten Mitglieder fest. Diese werden in die Anwesenheitsliste eingetragen. Das Recht der Mitglieder auf Teilnahme vor Ort bleibt bei einer Durchführung der Sitzung mittels audiovisueller Einrichtung unberührt.

(7) Die Geschäftsstelle veranlasst gemäß § 126 Absatz 1 und 2 Sächsisches Beamtengesetz das Erscheinen von Beauftragten der beteiligten Verwaltungen, der BeschwerdeführerInnen, anderer Personen sowie der Gewerkschaften und Berufsverbände, sofern sie anzuhören sind oder ihnen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet wird.

§ 5

Verlauf der Sitzung, Beschlussfassung

(1) Der/Die Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Er/Sie stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit gemäß § 126 Absatz 4 Satz 3 Sächsischem Beamtengesetz fest.

(2) Vor Eintritt in die Verhandlung beschließt der Landespersonalausschuss die Tagesordnung einschließlich der Behandlung der Nachträge (Tischvorlagen).

(3) Der/Die Vorsitzende kann den/die LeiterIn der Geschäftsstelle aufrufen, den wesentlichen Inhalt des jeweiligen Beratungsgegenstandes unter Darlegung der Rechtslage zu erläutern.

(4) Der Landespersonalausschuss hört die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen, die BeschwerdeführerInnen, andere Personen sowie die Gewerkschaften und Berufsverbände an, soweit gemäß § 126 Absatz 1 und 2 Sächsisches Beamtengesetz eine Verpflichtung zur Anhörung besteht oder ihre Anhörung für sachdienlich erachtet wird.

(5) Für die Beweiserhebung gelten die §§ 96 und 98 der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Die Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, über die Beratung, die Abstimmung sowie über die Beschlussempfehlung der Geschäftsstelle Stillschweigen zu bewahren. Die Sitzungsunterlagen sind nach jeder Sitzung mit Ausnahme der Niederschrift zu vernichten.

(8) Zur Vorbereitung von Entscheidungen können Unterausschüsse gebildet werden. Näheres regeln die jeweiligen Verfahrensordnungen.

§ 6

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Landespersonalausschusses ist von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen, wenn die Entscheidung das Mitglied selbst, einen Angehörigen oder eine von dem Mitglied kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person unmittelbar betrifft. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind die in § 20 Absatz 5 des Verwaltungsprozessgesetzes genannten Personen.

(2) Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, sind verpflichtet, dies vor Beginn der Verhandlung mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen zum Ausschluss vorliegen, entscheidet der Landespersonalausschuss.

§ 7

Begründung, Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse

(1) Ablehnende Beschlüsse und Stellungnahmen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, können schriftlich begründet werden. Der Landespersonalausschuss kann zu einzelnen Beschlüssen Hinweise geben.

(2) Die Beschlüsse sind nach Abschluss des schriftlichen Genehmigungsverfahrens (§ 8 Absatz 1) durch die Geschäftsstelle schriftlich auszufertigen und dem/der AntragstellerIn zu übermitteln. Gleiches gilt für Stellungnahmen bei Mitwirkungen gemäß § 124 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Sächsisches Beamtengesetz als auch für Beschwerden gemäß § 124 Absatz 1 Nummer 4 Sächsisches Beamtengesetz.

(3) In dringenden Fällen kann der Landespersonalausschuss beschließen, dass der Beschluss der antragstellenden Verwaltung unverzüglich mitgeteilt wird (Sofortvollzug). Dieser Beschluss bedarf keiner weiteren schriftlichen Genehmigung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2. Der Antrag auf

unverzügliche Mitteilung ist vom/von der Antragsteller/in zu begründen.

§ 8 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung hat der/die Protokollführer/in eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse der Sitzung sowie die Niederschrift gelten im schriftlichen Genehmigungsverfahren als genehmigt, wenn keine Einwendungen innerhalb von sieben Tagen nach Versendung der Niederschrift bei der Geschäftsstelle erhoben oder angekündigt werden. Sollten Einwendungen zu einzelnen Beschlüssen oder Teilen der Niederschrift erhoben werden, werden diese in der nächsten Sitzung behandelt; die anderen Beschlüsse oder Teile der Niederschrift bleiben davon unberührt. Die Niederschrift wird nach der Genehmigung vom/von der Antragsteller/in, vom/von der Leiter/in der Geschäftsstelle sowie vom/von der Protokollführer/in unterzeichnet.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Mitglieder und der Bediensteten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben,
3. die Namen der anwesenden Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Gewerkschaften und Berufsverbände, der BeschwerdeführerInnen sowie von Personen, denen die Anwesenheit in der Sitzung gestattet worden ist,
4. der wesentliche Inhalt der Verhandlungen über die einzelnen Beratungsgegenstände,
5. der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und der Begründung, soweit eine solche vorgesehen ist (§ 7 Absatz 1).

(3) Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung sind nicht in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der/Die Vorsitzende und die Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie die zur Sitzung verhinderten ordentlichen Mitglieder erhalten einen Abdruck der Niederschrift.

§ 9 Veröffentlichung

Beschlüsse von grundsätzlicher und über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung werden auf Beschluss des Lan-

despersonalausschusses von der Geschäftsstelle im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 10 Schriftliches Verfahren

(1) Der/Die Vorsitzende kann in einem schriftlichen Verfahren einen Beschluss innerhalb einer angemessenen Frist herbeiführen, falls die Angelegenheit eilbedürftig oder termingebunden ist. Gleiches gilt, wenn die Abhaltung einer Sitzung gemessen an dem Gegenstand der Beratung einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich ziehen würde. Widerspricht innerhalb dieser Frist ein Mitglied oder im Fall der Verhinderung sein/seine Stellvertreter/in dem schriftlichen Verfahren, so muss mündlich beraten werden.

(2) Mit der Niederschrift wird das Abstimmungsergebnis mitgeteilt. Es bedarf keiner weiteren Genehmigung der Niederschrift gemäß § 8 Absatz 1. Schriftliche Erklärungen von Mitgliedern zum Gegenstand des schriftlichen Verfahrens beziehungsweise zum Abstimmungsverhalten werden der Niederschrift beigelegt.

(3) § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§ 11 Erneute Beschlussfassung

Eine erneute Beschlussfassung über denselben Antrag findet nur dann statt, wenn neue Gesichtspunkte vorgebracht werden, die bei der ersten Beschlussfassung nicht bekannt waren oder die sich zwischenzeitlich geändert haben.

§ 12 Schlussvorschriften

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2022 (SächsABl. S. 1114) außer Kraft.

Anlage
Antrag an den Landespersonalausschuss

Anschrift der Dienstbehörde		Antrag an den Landespersonal- ausschuss		 Freistaat SACHSEN	
Bearbeiter/-in: _____ (Vornahme) Telefon: _____ E-Mail: _____		Sächsische Staatskanzlei Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Archivräume 1 01097 Dresden		Telefon: (0351) 564 - 11110 / 11116 E-Mail: ipa@sk.sachsen.de Internet: www.ipa.sachsen.de	
		Az.: SK.L.PA		Posteingang:	
Antrag:				mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ☐ anderen Zeitpunkt: _____	
Bewerber/-in (Name, Vorname):		Beschäftigte/r ☐ Eingabegruppe: _____ Beamte/r ☐ auf Probe ☐ auf Lebenszeit ☐ Richterin ☐ auf Probe ☐ auf Lebenszeit ☐			
Geburtsdatum: _____ Alter: _____					
Beschäftigungsbehörde:		Arbeitsbezeichnung: Beoldungsgruppe:			
Amt / Referat / Sachgebiet:		Tätigkeit / Funktion:		Dienstposten- bewertung:	
Ausbildung		Ergebnis / Punkte		Zeugnis vom	
Berufstätigkeit (Beschäftigungsstelle / Behörde)		Funktions / Tätigkeit		Beschäftigungszeit (von... bis... Tag genau)	

Frühere LPA-Beschlüsse (falls)	Beschlussnummer										
Ernennungen	mit Wirkung vom / zum										
Persönliche Voraussetzungen für Beamtenverhältnisse Keine Bedenken / Prüfung ergab keine Hinweise ☐ Bedenken / Prüfung ergab Hinweise ☐ Prüfung noch nicht abgeschlossen ☐ Bemerkung: _____											
Dienstliche Beurteilung vom: _____ <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;">Regelbeurteilung</td> <td style="text-align: center;">Auslassbeurteilung</td> <td style="text-align: center;">Probezeitbeurteilung</td> <td style="text-align: center;">Beurteilungsbeitrag</td> <td style="text-align: center;">Gesamtergebnis/Punkte</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">_____</td> </tr> </table>		Regelbeurteilung	Auslassbeurteilung	Probezeitbeurteilung	Beurteilungsbeitrag	Gesamtergebnis/Punkte	☐	☐	☐	☐	_____
Regelbeurteilung	Auslassbeurteilung	Probezeitbeurteilung	Beurteilungsbeitrag	Gesamtergebnis/Punkte							
☐	☐	☐	☐	_____							
Welchen Platz nimmt der Bewerber in seiner Vergleichsgruppe ein? Platz: _____ Anzahl der Beamten in der Vergleichsgruppe Anzahl: _____ Beurteilungsdurchschnitt der Vergleichsgruppe Punkte: _____											
Begründung des Antrags (zur ausführlichen Begründung bitte Anlagen beifügen):											
Unterschrift oberste Dienstbehörde:											
Ort, Datum	Name, Dienstbezeichnung Bei Verteilung bzw. Beauftragung bitte Funktion / Dienststellung angeben										

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Förderung von Maßnahmen zur Vermittlung sozialer Kompetenzen in der beruflichen Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung nach Buchstabe B Ziffer II der Fachkräfte Richtlinie

Vom 16. Juli 2026

1. Anlass der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) fördert über Buchstabe B Ziffer II der Fachkräfte Richtlinie vom 30. April 2019 (SächsABl. S. 722), die zuletzt durch die Richtlinie vom 13. Juni 2023 (SächsABl. S. 762) geändert worden ist, zuletzt erhalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABl. S. Dr. S. 224) übergreifende Maßnahmen im Bereich der Fachkräftesicherung. Die Vorhaben sollen die langfristige Deckung des Fachkräftebedarfs sächsischer Unternehmen beziehungsweise Arbeitgeber und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Freistaat Sachsen unterstützen.

Um Fach- und Arbeitskräfte nachhaltig gewinnen zu können, sind soziale Kompetenzen zum Beispiel in den Bereichen Kommunikationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Konfliktfähigkeit notwendig. Sie sind ein wichtiger Baustein für die nachhaltige Anwerbung qualifizierten Personals. Dies trifft insbesondere auf die Gewinnung von Menschen aus anderen Sprachräumen und Kulturkreisen zu. Jedoch wird nach wie vor von Diskriminierungserfahrungen im Alltag und von Schwierigkeiten beim Einstieg in den Arbeitsmarkt berichtet. Die Ursachen liegen meist in Vorbehalten gegenüber Zuwanderern und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Eine gelingende Integration internationaler Fach- und Arbeitskräfte und Auszubildender in den sächsischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie die Etablierung eines weltoffenen Klimas in sächsischen Betrieben erfordert somit weiterhin eine proaktive Auseinandersetzung mit diesen und weiteren hemmenden Faktoren. In den vergangenen Jahren geförderte Projekte haben deutlich gezeigt, dass bei sächsischen Unternehmen sowohl ein großes Interesse als auch ein großer Bedarf an entsprechenden Maßnahmen besteht.

Ausgehend von diesem weiterhin bestehenden Handlungsbedarf ist es das Ziel des vorliegenden Projektauftrags, dass möglichst viele junge Menschen während der Ausbildung beziehungsweise bereits während der Ausbildungsvorbereitung auch über Aspekte gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und diskriminierender Verhaltensweisen aufgeklärt werden. Hierfür ist die themen- und situationsbezogene Unterstützung von Ausbildern weiterhin notwendig. Die geplante Förderung soll – aufbauend auf den Erfahrungen vorangegangener Förderprojekte – eine Intensivierung und teilweise Neuausrichtung beinhalten. Zum einen soll im Rahmen der Förderung sozialer Kompetenzen in der beruflichen Ausbildungsphase der Fokus unter anderem darauf gerichtet werden, in besonderem Maße Unternehmen und

Belegschaften aus ländlichen Räumen zu erreichen. Zum anderen soll durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel der effiziente Einsatz von Ressourcen und die Erreichung großer Zielgruppen sichergestellt werden.

Das SMWA ruft daher Träger auf, unter Beachtung der oben beschriebenen Neuausrichtung entsprechende Konzepte für Ausbau und Verstärkung des vorhandenen landesweiten Netzwerkes zur Förderung von sozialen Kompetenzen in der beruflichen Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung einzureichen, die geeignet sind, eine möglichst große Anzahl von Auszubildenden und Auszubildenden zu erreichen und damit einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in Sachsen zu leisten.

Unter sozialen Kompetenzen werden im Zusammenhang mit der Förderung insbesondere verstanden:

- Konfliktfähigkeit und Selbstreflexion
- Kompromissfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperation
- Einfühlungsvermögen
- Rücksichtnahme
- Toleranz
- Teamfähigkeit
- Wertschätzung
- interkulturelle Kompetenzen
- respektvoller Sprachgebrauch
- Umgangsformen, die ein friedliches Miteinander unterstützen
- Übernahme von Verantwortung
- Erkennen von und angemessene Reaktion auf diskriminierende, menschenfeindliche Verhaltensweisen
- Zivilcourage

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Stärkung von sozialen Kompetenzen in der Arbeitswelt, dabei vorgesehene Projektinhalte sind insbesondere:

- 2.1 Ausbau, weitere Verstärkung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zu Themen wie Diskriminierung, menschenverachtende Einstellungen, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, extreme und neue Rechte, Verschwörungsideologien, Teamfähigkeit, Kommunikation und couragiertes Handeln in der Arbeitswelt. Die Vermittlung dieser Themen soll sowohl analog als auch in online-gestützten Formen erfolgen;
- 2.2 Begleitung und Beratung von Ausbildungseinrichtungen;

- 2.3 Qualifizierung des Pools von Seminarleiterinnen und Seminarleitern;
- 2.4 Pflege und Ausbau vorhandener Netzwerkstrukturen (zum Beispiel Runde Tische, Fachgespräche) zwischen Auszubildenden, Ausbildungsverantwortlichen, Lehrenden und Sozialpartnern zur Vernetzung;
- 2.5 Netzwerkcommunication und Öffentlichkeitsarbeit;
- 2.6 Darüber hinaus sind innovative Ansätze und Maßnahmen wünschenswert, die ebenfalls zur Zielerreichung beitragen.

Weitere Bestimmungen zu den förderfähigen Projekthaltungen:

- 2.7 Die Förderung weiterer Aktivitäten ist nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle möglich, wenn sie dem Verwendungszweck dienen und den Vorgaben der Fachkräftenrichtlinie entsprechen.
- 2.8 Sind bereits einschlägige Informations- und Unterstützungsangebote durch Maßnahmen und Projekte zum Beispiel des Bundes oder des Landes beziehungsweise im Rahmen von ESF Plus geförderter Projekte auf Bundes-/Landesebene vorhanden, sind diese soweit möglich zu nutzen beziehungsweise einzubinden (unter anderem Willkommenslotsen, KAUSA-Servicestellen, Arbeitsmarktmentoren).
- 2.9 Soweit im Rahmen des Projekts intensiver Bedarf einer individuellen Unterstützung von Teilnehmenden in der Ausbildungsphase festgestellt wird, ist im Schwerpunkt auf vorhandene Regelinstrumente hinzuweisen (zum Beispiel assistierte Ausbildung).

3. Ziele der Förderung

Mit den geförderten Maßnahmen zur Stärkung von sozialen Kompetenzen in der Arbeitswelt sind folgende Ziele verbunden:

- 3.1 Sensibilisierung, Information und Unterstützung von Unternehmen und Akteuren der Berufsausbildung beziehungsweise der Ausbildungsvorbereitung in Bezug auf die gezielte Vermittlung sozialer Kompetenzen und den Umgang mit diskriminierenden und menschenfeindlichen Verhaltensweisen;
- 3.2 Konzeption, Initiierung, Koordinierung, Organisation und Durchführung konkreter Maßnahmen zur Erweiterung der sozialen Kompetenzen in der Arbeitswelt;
- 3.3 Weiterentwicklung und Skalierung vorhandener Ansätze durch den verstärkten Einsatz digitaler Formate und Hilfsmittel unter anderem mit dem Ziel, große Teilnehmergruppen mit effizientem Ressourceneinsatz zu erreichen.

Die im Ergebnis des Projektauftrags geförderten Aktivitäten sollen alle sächsischen Regionen erreichen. Ein Schwerpunkt soll in den ländlichen Räumen Sachsens liegen. Deshalb ist durch den Projektträger ein besonderer Fokus auf geeignete Maßnahmen zu legen, die speziell solche Unternehmen erreichen, die im ländlichen Raum angesiedelt sind.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann ein Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen beziehungsweise Personenvereinigungen) sein, welcher seinen Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen hat.

5. Fachlich-inhaltliche Anforderungen

An das zu fördernde Projekt und den einzureichenden Projektantrag werden folgende fachlich-inhaltlichen Anforderungen gestellt:

- 5.1 Für den Erfolg des Projekts ist die Zusammenarbeit des Projektträgers mit relevanten regionalen Akteuren – insbesondere den Ausbildungsbetrieben, beruflichen Schulen und den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen – von großer Bedeutung. Die Projektträger haben daher die Mitwirkung und Unterstützung dieser relevanten Akteure anzustreben und entsprechende Letters of intent (LOI) als Anlage zum Antrag einzureichen. Bereits vorhandene Kooperationen sind näher zu beschreiben.
- 5.2 Bestehende einschlägige Aktivitäten, Informationsangebote sowie vorhandene Projektergebnisse sind in die Netzwerkaktivitäten einzubinden beziehungsweise die Abgrenzung ist nachvollziehbar darzustellen.
- 5.3 Das Netzwerk sowie seine Aktivitäten sollen nachhaltig etabliert werden.
- 5.4 Die Vermittlung von Inhalten, die Bestandteil der jeweils geltenden Ausbildungsordnung beziehungsweise des Rahmenlehrplans sind, kann nicht als Inhalt bei der Konzeption konkreter Maßnahmen zur Erweiterung der sozialen Kompetenzen von jungen Menschen in der Ausbildungsphase vorgesehen werden.
- 5.5 Die regionale Verankerung des Projekts auf Ebene zum Beispiel der Landesdirektionsbezirke, Arbeitsagentur- oder Kammerbezirke ist im Projektantrag darzustellen.
- 5.6 Der Projektantrag sollte einen Überblick über geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Ansprache von Unternehmen enthalten.
- 5.7 Das im Projekt zum Einsatz kommende Personal muss über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich sind (einschlägige Qualifikation, Erfahrungen und Kompetenzen in Bezug auf die berufliche Ausbildungsphase, die Vermittlung sozialer Kompetenzen sowie im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Akteuren).
- 5.8 Es wird erwartet, dass der Projektträger an einer eventuellen Evaluation durch Dritte mitwirkt.

6. Laufzeit

Die Projektlaufzeit soll zunächst 24 Monate betragen. Geplant ist ein Projektbeginn zum 1. Januar 2027 und ein Projektende zum 31. Dezember 2028. Das bewilligte Projekt kann ohne erneute Förderbekanntmachung nach entsprechender Antragstellung und bei vorhandenen Haushaltsmitteln um weitere 24 Monate längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2030 verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem SMWA.

7. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- 7.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 7.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannte Ausgaben.
- 7.3 Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Verwendungszwecks notwendig sind.
- 7.4 Sachausgaben werden als Pauschale maximal bis zu einer Höhe von 20 Prozent der Personalausgaben gefördert.

8. Verfahren

8.1 Zuständig für Beratung, Antragstellung und Bewilligung ist die Sächsische Aufbaubank Förderbank – (SAB)

Sitz : Leipzig

Geschäftsadresse:

Pirmaische Straße 9

01069 Dresden

Telefon: 0351 4010-0

und

Gerberstraße 5

04105 Leipzig

Postanschrift: 04022 Leipzig

Telefon 0341 70292-0

Fax 0341 70292-4000

E-Mail-Adresse: fachkraefterichtlinie@sab.sachsen.de

Internet: www.sab.sachsen.de

8.2 Die Auswahl des Projektträgers erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel und in einem einstufigen Auswahlverfahren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

8.3 Neben dem Projektantrag (entsprechend SAB Vor-
druck 61029) ist eine aussagekräftige Projektbeschreibung einzureichen. Diese soll die im Projektauftrag enthaltenen Anforderungen erfüllen. Dabei soll sich möglichst an einem Umfang von 20 Seiten orientiert werden. Die Projektbeschreibung ist klar, prägnant und aussagekräftig zu formulieren und soll eine hinreichende und nachvollziehbare Darstellung zu den unter Nummer 8.6 genannten Kriterien enthalten.8.4 Projektanträge sind elektronisch bei der SAB (E-Mail-
Adresse: fachkraefterichtlinie@sab.sachsen.de) bis zum 1. September 2026 einzureichen.

8.5 Die Bewilligungsstelle prüft unter Einbezug des SMM/A die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektanträge.

8.6 Für die fachlich-inhaltliche Auswahl werden folgende Bewertungskriterien mit angegebener Gewichtung herangezogen:

a) Ziele des Projektes (20 Prozent)

- Ausgangssituation, Bedarf,
- regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung in Bezug auf Fachkräftesicherung
- konkrete Zielbeschreibung
- inhaltliche Abgrenzung zu anderen Projekten
- Darstellung der Zielgruppen und relevanter Akteure

b) Zielerreichung, Arbeitsschritte (30 Prozent)

- Beschreibung der Arbeitspakete, unter anderem Beschreibung der Maßnahmen zur Teilnahmegewinnung von Netzwerkpartnern
- Beschreibung der Methoden
- Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan
- geplante Kooperationsstruktur, vorhandene LOs, bereits bestehende Kooperationen
- Nachnutzung beziehungsweise Einbindung von vorhandenen Materialien, Aktivitäten und Projektergebnissen
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

c) Ergebnisse und Dokumentation (20 Prozent)

- Benennung zu erwartender Ergebnisse (operationalisiert, quantifiziert, überprüfbar)
- Dokumentation der Ergebnisse
- vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
- Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung) sowie zur Nachnutzung von Ergebnissen

d) Kompetenz des Projektträgers (15 Prozent)

- Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- Erfahrungen des Projektträgers mit den Adressaten
- Referenzen, gegebenenfalls Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

e) Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (15 Prozent)

- Gesamtausgaben/-kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmenden und Maßnahmen

f) Einen Zusatzpunkt erhalten Antragsteller, die eine Entlohnung der mit der Projektumsetzung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem Tarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft bestätigen.

8.7 Es wird einer der vorliegenden Projektanträge zur Förderung ausgewählt, welcher die höchste Punktzahl erzielt hat.

8.8 Die SAB informiert schriftlich alle Antragstellenden über die Auswahlentscheidung

Dresden, den 16. Juli 2026

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Helmut Stier

Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Förderung von Modellprojekten „Regionale Engagementzentren“ für die Jahre 2027 und 2028

Vom 14. Juli 2026

Vorbemerkung

Freiwilliges Engagement fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt und ermöglicht Teilhabe. In den ländlichen Räumen Sachsens sind im Vergleich zu den Großstädten weniger Strukturen vorhanden, die Engagement unterstützen. In der Folge ist es dort für freiwillig Engagierte aufwändiger, eine Engagementgelegenheit zu finden, die ihren Interessen entspricht. Den kleineren, rein ehrenamtlich getragenen Vereinen wiederum fällt es schwer, ausreichende Sichtbarkeit zu erlangen, um neue Engagierte zu gewinnen.

Die demografische Entwicklung in den Landkreisen führt zu einem Rückgang der Bevölkerung bei gleichzeitig steigendem Altersdurchschnitt. Als weiterer Faktor tritt der allgemeine Wandel des Engagements hinzu. So nehmen informelle und kurzfristige Formen des Engagements zu, andererseits sinkt die Bereitschaft von Engagierten, verantwortliche Funktionen in Vereinen zu übernehmen. Diese Veränderungen wirken sich auf lokale Engagementpotenziale und auf die Vereinslandschaft aus.

Von zentraler Bedeutung für die Stärkung des Engagements vor Ort sind Einrichtungen, die über die eigene Organisation hinaus Ehrenamtliche und Vereine unterstützen und für alle Engagementbereiche wirken.

1. Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) fördert gemäß Teil 2 Abschnitt C Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a, d und f der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (FRL GeZus) vom 26. August 2021 (SächsABl. 2021 S. 1142), die zuletzt durch die Richtlinie vom 26. Juli 2023 (SächsABl. 2023 S. 1136) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S. 272), Modellprojekte des bürgerschaftlichen Engagements. Für die Förderung gelten die Bestimmungen in der FRL GeZus sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.

Unter einem Regionalen Engagementzentrum ist eine engagementstärkende Einrichtung mit regionaler Wirkung auf dem Gebiet eines Landkreises zu verstehen. Kernaufgaben eines Engagementzentrums sind die Vermittlung von Engagementinteressierten in ein Engagement sowie die Beratung von zivilgesellschaftlichen Organisationen hinsichtlich der Gewinnung von Ehrenamtlichen. Darüber hinaus unterstützen Engagementzentren dabei, lokale und regionale Engagementstrukturen und -akteure zu verknüpfen, sie

leisten Öffentlichkeitsarbeit für freiwilliges Engagement und bieten eine Erstinformation und Verweisberatung bei Fragen des Engagements.

Eine aufgrund dieser Bekanntmachung beantragte Förderung wird als Modellprojekt bezeichnet.

2. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung von Modellprojekten des bürgerschaftlichen Engagements ist die Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements. Dazu sollen inhaltliche Konzeptionen entwickelt und erprobt werden, die das Interesse an einem aktiven Engagement steigern und die Engagementquote im Freistaat Sachsen erhöhen.

Die modellhaften Regionalen Engagementzentren sollen den in der jeweiligen Region bestehenden Mangel an Strukturen zur Vermittlung und Beratung für Engagementinteressierte, Vereine und Initiativen schließen. Darüber hinaus sollen sie als regionale Anlaufpunkte für Engagementfragen die Funktion der Erstinformation und der Verweisberatung auf weiterführende regionale und überregionale Beratungsangebote übernehmen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte mit Modellcharakter zum Ausbau von ehrenamtsfördernden Strukturen in Sachsen, die Engagementinteressierte und Vereine engagementbereichsübergreifend und trägerunabhängig beraten und unterstützen sowie neue Methoden und Konzeptionen zur Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements erproben. Sie sollen ihre Angebote über ihren Standort hinaus unterbreiten und in ihren Landkreis hineinwirken.

Gefördert werden Modellprojekte, die regional angepasste innovative Lösungen entwickeln und anwenden, um

- Engagierte zu gewinnen und für ein möglichst anhaltendes Engagement zu begeistern,
- gemeinwohlorientierte Organisationen und Initiativen verschiedener Engagementbereiche in ihrem Wirken durch Vermittlung von Engagementinteressierten zu stärken und sie mit Information, Beratung und Vernetzung zu unterstützen,
- die öffentliche Aufmerksamkeit für Engagement zu erhöhen und den individuellen wie gesellschaftlichen Mehrwert aufzuzeigen,
- Engagierten auf vielfältige Weise Wertschätzung entgegenzubringen,
- dem Wandel des Engagements und den Besonderheiten in ländlichen Räumen sowie den demografischen Entwicklungen Rechnung zu tragen,

- lokale und regionale Akteure wie Unternehmen, Bildungs- und Kultureinrichtungen als Kooperationspartner im Bereich Engagement zu gewinnen,
- die regionale Vernetzung engagementstärkender Akteure anzuregen und sichtbar zu machen sowie
- im Projekt gewonnene Erkenntnisse auf ihre Übertragbarkeit und Skalierbarkeit einzuschätzen.

Die geförderten Modellprojekte müssen das bestehende Tätigkeitsspektrum der Antragsteller auf innovative Weise erweitern. Dazu gehört beispielsweise die Erprobung von Trends wie „Gamification“, „Botschafter-Prinzip“, neue Formen von Kooperationen und „Social Days“ und von flexiblen Methoden wie Mitmachaktionen, aufsuchende Ansprache und Vermittlungsbörsen. Mit Blick auf die besondere demografische Situation in den Landkreisen sollen die geförderten Projekte insbesondere dazu beitragen, unterrepräsentierte Menschen ins Engagement einzubinden, Engagementinteressierte verschiedener Altersgruppen in ein Engagement zu vermitteln und Vereine bei der Nachwuchsgewinnung zu unterstützen. Die Modellprojekte sollen ebenfalls Aktivitäten durchführen, die auf den Wandel im Engagement reagieren, indem sie informelles Engagement sichtbar machen, über kurzfristige Engagementgelegenheiten informieren und zur Erprobung von digitalen Technologien anregen. Zur Verstärkung ihres Wirkens über den Bewilligungszeitraum hinaus sollen die Modellprojekte ehrenamtlich Engagierte in ihre Aktivitäten einbinden, Kontakte zu Kommunalverwaltungen aufnehmen und vielfältige Kooperationspartner ansprechen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wie insbesondere eingetragene Vereine, Verbände, Kommunen, Stiftungen sowie gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Freistaat Sachsen tätig sind. Juristische Personen des privaten Rechts müssen gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung sein.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll in sich geschlossen und nicht Bestandteil eines größeren Vorhabens sein. Die engagementstärkende Einrichtung soll für Außenstehende als eigenständige Organisationseinheit zu erkennen sein und unabhängig von ihrem Träger für Engagementinteressierte, Vereine und Kooperationspartner verschiedener Engagementbereiche offen sein.

Förderfähig sind nur Projekte, die eine finanzielle oder ideelle Unterstützung des Landkreises, in der das Projekt umgesetzt werden soll, nachweisen können. Den Antragsunterlagen ist ein Letter of Intent des Landkreises beizufügen.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben.

Der Bewilligungszeitraum soll am 1. Januar 2027 beginnen und am 31. Dezember 2028 enden. Pro Modellprojekt werden für zwei Jahre Projektlaufzeit insgesamt maximal 100 000 Euro ausgereicht, davon bis zu 50 000 Euro im Jahr 2027 und bis zu 50 000 Euro im Jahr 2028. Die Zuwendung muss im Einzelfall mindestens 10 000 Euro betragen.

Zweckgebundene Spenden und Einnahmen aus Sponsoring werden auf den Eigenanteil angerechnet. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung.

Im Rahmen dieser Förderbekanntmachung können bis zu fünf Modellprojekte gefördert werden. Pro Landkreis kann nur ein Modellprojekt gefördert werden. Pro Antragsteller kann im Förderzeitraum 2027 bis 2028 maximal ein Antrag auf Förderung auf Grundlage dieser Förderbekanntmachung bewilligt werden.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Antragsteller stimmt mit der Vorlage des Antrags der Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt, der Engagementstiftung Sachsen sowie mit den weiteren nach dieser Förderbekanntmachung ausgewählten Modellprojekten zu. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit, den fachlichen Austausch im Projektverlauf und die Aufbereitung und Nutzung von Projektergebnissen.

In der Kostenplanung sind auch Ausgaben für die Teilnahme des eingesetzten Personals an Netzwerkveranstaltungen der Regionalen Engagementzentren zu berücksichtigen.

8. Verfahren

8.1. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle für die Einreichung von Projektanträgen ist die

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Abteilung Bildung
Gerberstraße 5
04105 Leipzig
soziales@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de

8.2. Antragsfrist

Anträge auf Förderung eines Modellprojekts sind schriftlich bis spätestens 7. September 2026 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

8.3. Bewertung und Auswahl der Anträge

Die fachliche Bewertung der eingegangenen Anträge sowie die Festlegung der Förderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle in einem Konzept auszuführen, wie sein Modellprojekt die Förderziele unterstützt.

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand nachstehender Kriterien:

a) Formale fachliche Kriterien (30 Prozent)

- Erfahrung des Antragstellers beziehungsweise seines Personals bei der Beratung und Vermittlung von Engagierten und bei der Beratung von gemeinwohlorientierten Organisationen,
- Darstellung der eigenen Vernetzung mit relevanten Akteuren der Region im Bereich Engagement (Vereine, Initiativen, Verwaltung, Unternehmen, Bildungseinrichtungen),
- Selbstverortung des Antragstellers in den regionalen Engagementstrukturen.

b) Inhalt und Qualität der Konzeption (60 Prozent)

- Beschreibung des regionalen Bedarfs und der Notwendigkeit,
- Formulierung projektbezogener realistischer Ziele,
- Darstellung geeigneter Maßnahmen zur zielgruppenspezifischen Ansprache und Vermittlung von Engagierten und von engagementinteressierten Menschen sowie von Vereinen,
- Darstellung geplanter Aktivitäten als regionaler Anlaufpunkt der Information und Beratung für den Bereich Engagement,
- Konzept für Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit für Engagement,
- Konzept zur Erweiterung des eigenen Wirkungsbereichs in den Landkreis,
- Darstellung von Maßnahmen und Aktivitäten, wie Engagierte in die Arbeit des eigenen Engagementzentrums einbezogen werden sollen,
- Skizzierung von Ansatzpunkten, wie die Wirkung des Engagementzentrums nach Ende der Projektförderung fortgesetzt werden kann,

- Skizzierung der geplanten Aufbereitung der Projekterkenntnisse für Interessierte und die Fachöffentlichkeit.

Die Konzeption soll realistische, qualitative und quantitative Indikatoren enthalten. Es sollen darin die eigenen Schwerpunktsetzungen innerhalb der in dieser Bekanntmachung ausgeführten inhaltlichen fachlich-konzeptionellen Rahmenbedingungen erkennbar sein.

c) Formale Kriterien (10 Prozent)

- Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz),
- Realistische Planung des Einsatzes von Personal, Zeit und Ressourcen.

8.4. Nachweis der Verwendung

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P beziehungsweise Nummer 5 der ANBest-K zu erbringen.

Dresden, den 14. Juli 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Peter Salzmann
Abteilungsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Interessenbekundung zur Etablierung einer Frauen- und Kinderschutzeinrichtung im Erzgebirgskreis

Vom 16. Juli 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) beabsichtigt, zum 1. März 2027 eine landesfinanzierte Frauen- und Kinderschutzeinrichtung im Erzgebirgskreis zu etablieren. Die in den Leistungsfeldern des Schutz- und Hilfesystems der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt beziehungsweise hieran angrenzenden Leistungsfeldern (insbesondere Achtas und Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) erfahrenen gemeinnützigen Träger und Gebietskörperschaften werden aufgefordert, ihr Interesse zu bekunden und ein diesbezügliches Konzept vorzulegen.

Gesetzliche Grundlagen für das Projekt

Grundlage für die Ausgestaltung der Schutzeinrichtung ist das Gewalthilfegesetz vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57). Durch dieses Gesetz sind die Bundesländer ab 1. Januar 2027 verpflichtet, ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 in angemessener geografischer Verteilung sicherzustellen. Schutz und Beratungsangebote sollen für Betroffene unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom Wohnort, vom Aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen zeitnah bereitstehen. Der individuelle Anspruch auf Schutz und Beratung (Rechtsanspruch), welcher Kinder in Obhut der betroffenen Person auch einschließt, gilt sodann ab 2032. Der Gewaltschutz wird im Geltungsbereich des Gesetzes zu den Pflichtaufgaben des Freistaats erhoben.

Das Sächsische Gewalthilfegesetz konkretisiert die Regelungen des Gewalthilfegesetzes für den Freistaat Sachsen, befindet sich derzeit in Erarbeitung und wird voraussichtlich am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Neben den Bestimmungen des Gewalthilfegesetzes sind die Vorgaben der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit vom 23. Juli 2021 (SächsABl. S. 1027), die durch die Richtlinie vom 13. Juni 2023 (SächsABl. S. 734) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. S. 272), in der in Buchstabe B Teil II Ziffer 1 der Fördergegenstand der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen und die förderrechtlichen Rahmenbedingungen ausführlich beschrieben werden, zu beachten.

Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen

Im Zusammenhang mit der Konzepterstellung und der Projektumsetzung wird auf die „Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser“ des Bundesverbands Frauenhauskoordination e. V. und auf die „Qualitätsstandards der Einrichtungen im Hilfesystem häuslicher Gewalt in Sachsen“ (veröffentlicht durch den Landespräventionsrat Sachsen) verwiesen.

Die Interessenbekundung soll ein schlüssiges Umsetzungs- sowie ein Finanzierungskonzept enthalten. Das Umsetzungskonzept besteht aus einem Einrichtungskon-

zept (dieses ist auf maximal 10 A4-Seiten darzustellen) und aus einem Kinderschutzkonzept. Für das Kinderschutzkonzept werden keine Vorgaben hinsichtlich des Umfangs gemacht. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist zudem ein Sicherheitskonzept vorzulegen, welches sowohl die objektive Sicherheit als auch die subjektive Sicherheit sowohl der untergebrachten Betroffenen als auch von den Fachkräften berücksichtigt. Ein Sicherheitskonzept ist erst mit Antragsstellung im Dezember 2026 vorzulegen und muss nicht mit dem Umsetzungskonzept bis 28. September 2026 eingereicht werden. Das Sicherheitskonzept fließt demzufolge nicht in die Bewertung ein.

Ziel des Umsetzungskonzepts ist die Darstellung der Etablierung eines Schutz- und Beratungsangebotes, welches der Fläche des Landkreises und der Notwendigkeit der Einbeziehung mobiler, aufsuchender Ansätze gerecht wird und an den bisher vorhandenen Strukturen der Interventions- und Koordinierungsstelle zur Beratung und Hilfe bei häuslicher Gewalt im Landkreis anknüpft. Neben der Unterbringung, Beratung und Begleitung der betroffenen Personen ist die Einbindung der Kinder- und Jugendberatung hinsichtlich mitbetroffener Kinder sowie die Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit anderen, im Landkreis aktiven Trägern im Feld darzustellen. Das Konzept soll zudem, soweit möglich, Angaben zum voraussichtlich vorgesehenen Personal enthalten.

Ebenso erwartet werden Aussagen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit und zur Versorgung besonders vulnerablen Betroffenen (Betroffene ohne die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, mit Pflegebedarf, mit akuten oder chronischen psychischen Erkrankungen, Personen mit kognitiven und/oder Mobilitätsbeeinträchtigungen, Personen ohne Deutschkenntnisse, Personen mit Migrations- oder Fluchthistorie et cetera).

Die Umsetzungskonzepte sollten nach einer vorgegebenen Gliederung erstellt werden. Die „Standardisierte Gliederung für die Erstellung oder Überarbeitung der Fachkonzepte nach den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes für Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie Männer-schutz-einrichtungen“ befindet sich im Dokument unter dem folgenden Link auf Seite 9:

https://www.gewaltschutz.sachsen.de/download/03a_17_07_2026_Ausschreibungsdatei_gewaltschutz.sachsen.de.pdf

Verfahren zur Einreichung der Unterlagen und Auswahlverfahren

Die landesseitige jährliche Zuwendung für den Betrieb Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen wird bis zum Inkrafttreten des Sächsischen Gewalthilfegesetzes und der Rechtsverordnung im Rahmen einer Projektförderung gewährt und richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit.

Richten Sie Ihre Nachfragen an das Referat 75 Gewaltschutz nach der Istanbul-Konvention im SMS per E-Mail an Referat75@sms.sachsen.de.

Die vollständigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 28. September 2026 als PDF per E-Mail ebenfalls an: Referat75@sms.sachsen.de.

Bitte beachten Sie, dass nur die bis zum genannten Datum eingegangenen Dokumente berücksichtigt werden.

Das SMS sowie die Bewilligungsstelle prüfen die eingereichten Konzepte und informieren die beteiligten Träger bis voraussichtlich Mitte Dezember 2026 über das Ergebnis.

Folgende Auswahlkriterien werden insbesondere herangezogen:

- Belege für die Kompetenz des Antragstellers
- fachliche Qualität des Umsetzungskonzeptes
- Erfüllung der Vorgaben nach dem Gewalthilfegesetz

- Sicherstellung einer einfachen Kontaktaufnahme
- Versorgungsansätze für besonders vulnerable beziehungsweise schwer erreichbare Betroffenenengruppen
- vorhandene Kooperationen mit einschlägigen Einrichtungen und Strukturen im Landkreis und über den Landkreis hinaus
- Belege für die Verankerung des Trägers in den einschlägigen regionalen und überregionalen Netzwerken und Strukturen
- Vorlage eines aussagekräftigen Finanzplans
- Erfüllung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Nach der Auswahlentscheidung erhält der bestbewertete Projektträger die Aufforderung zur Erstellung eines formgebundenen Antrags bis voraussichtlich Ende Dezember 2026 bei der Bewilligungsstelle Kommunaler Sozialverband Sachsen. Der Beginn des Projektes ist zum 1. März 2027 vorgesehen.

Dresden, den 16. Juli 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt
Marth
Referatsleiterin

Landesdirektion Sachsen

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Hennersdorf
der Firma SAG Sadisdorfer Agrar AG
am Standort 01744 Dippoldiswalde OT
Hennersdorf, Obere Dorfstraße 24b**

Gz.: 44-8431/3103

Vom 2. Juli 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Landesdirektion Sachsen hat der SAG Sadisdorfer Agrar AG in 01744 Dippoldiswalde, Frauensteiner Straße 9a mit Datum vom 28. Mai 2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Hennersdorf am Standort 01744 Dippoldiswalde OT Hennersdorf, Obere Dorfstraße 24b, mit folgendem verfügbaren Teil, erteilt:

1. Entscheidung

- 1.1 Der SAG Sadisdorfer Agrar AG, Frauensteiner Straße 9a, 01744 Dippoldiswalde, wird auf Antrag vom 30. Januar 2026 gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und den Nummern 7.1.5, 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2 sowie 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die
immissionsschutzrechtliche
Änderungsgenehmigung

für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort 01744 Dippoldiswalde OT Hennersdorf, Obere Dorfstraße 24b, Gemarkung Hennersdorf, Flur 4, Flurstücke 498a und 501 erteilt.

- 1.2 Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
- Anpassung der Einsatzstoffzusammensetzung bei gleichbleibender Einsatzstoffgesamtmenge von 247,86 t/a bzw. 90.470 t/a
 - Erhöhung der Betriebszeiten der BHKW 1–3 mit jeweils 549 kW Feuerungswärmeleistung von 1.000 h/a auf 8.760 h/a
 - Begrenzung der Biogasproduktionsmenge auf eine an die Leistung und die Betriebszeiten der BHKW angepasste Menge von 6.756.000 Nm³/a
- 1.3 Mit der Umsetzung der geplanten Änderungen zur Erhöhung der Biogasproduktionsmenge auf 6.756.000 Nm³/a, gemäß Ziffer 1.2 dieser Entscheidung, kann erst mit

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Hennersdorf“ der Stadt Dippoldiswalde begonnen werden.

- 1.4 Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt 2 genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und die unter Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen.
- 1.5 Die Kosten dieser Entscheidung trägt die SAG Sadisdorfer Agrar AG.
- 1.6 Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Diese sind binnen eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Abschnitt 5) zu entrichten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 31. Juli 2026 bis einschließlich 14. August 2026

bei der folgenden Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 4087, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden:

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Entsprechend der Vorgaben gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird der Genehmigungsbescheid auch im Internet unter https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=11138&art_param=664 bekanntgemacht.

Dresden, den 2. Juli 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Zwischenlagerung von Altfahrzeugen
der Firma Volkswagen Sachsen GmbH
am Standort der Volkswagen Sachsen GmbH
– Fahrzeugwerk Zwickau**

Gz.: 44-8431/3168

Vom 13. Juli 2026

Gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, und §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Volkswagen Sachsen GmbH in 08058 Zwickau, Glauchauer Straße 40 hat am 3. Juli 2026 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Altfahrzeugen am Standort der Volkswagen Sachsen GmbH – Fahrzeugwerk Zwickau, für die Flurstück-Nummern 642, 672 und 673 der Gemarkung Mosel eingereicht.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Erhöhung der Lagerkapazität von Altfahrzeugen auf über 50 Tonnen.

Die beantragte Anlage soll am 1. Januar 2027 in Betrieb genommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Zwischenlagerung von Altfahrzeugen unterliegen daher dem Genehmigungserfordernis nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat 44 – Immissionsschutz – der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altkemnitzner Straße 41 in 09120 Chemnitz.

Der Landesdirektion Sachsen liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen des Antragstellers

sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen einschließlich technischer Beschreibung
- schalltechnische Prognose

Der Genehmigungsantrag und diese von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind für den Zeitraum von einem Monat

vom 14. August 2026 bis
einschließlich 14. September 2026

für jedermann zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im .pdf Format zur Bekanntmachung unter dem Link abrufbar:
<https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung>

Neben der Auslegung und Einsichtnahme im Internet besteht gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zusätzlich die Möglichkeit, auf Nachfrage beim Referat 44 – Immissionsschutz – der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altkemnitzner Straße 41 in 09120 Chemnitz, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zu einem Monat nach der öffentlichen Auslegung, mithin

vom 14. August 2026 bis einschließlich
14. Oktober 2026

schriftlich oder elektronisch beim Referat 44 – Immissionsschutz – der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altkemnitzner Straße 41 in 09120 Chemnitz erhoben werden.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders

tragen. Der Zugang für elektronische Einwendungen ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt und hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Für den fristgemäßen Zugang der Einwendungen gilt das Eingangsdatum bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altkemnitzner Straße 41 in 09120 Chemnitz.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, nicht berücksichtigt. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Der Antragsteller ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden sich unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass rechtzeitig und formgerecht erhobene Einwendungen zu erörtern sind, wird die Durchführung eines Erörterungstermins

am 28. Oktober 2026 ab 10:00 Uhr

in den Räumen der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altkemnitzner Straße 41 in 09120 Chemnitz vorgesehen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch im Fall des Ausbleibens des Antragstellers oder des Ausbleibens derjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der vorgesehene Erörterungstermin kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Landesdirektion Sachsen auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Im Fall einer Onlinekonsultation wird dem Antragsteller als auch denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Der vorgesehene Erörterungstermin kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Landesdirektion Sachsen auch entfallen. Der Wegfall des Erörterungstermins wird vorher öffentlich bekannt gemacht.

Abschließend ergehen folgende Hinweise:

1. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ersetzt werden.
2. Diese Bekanntmachung ist bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen, abrufbar unter dem Link: <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung>, unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Chemnitz, den 13. Juli 2026

Landesdirektion Sachsen
Swarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntgabe
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Renaturierung und Wiederbespannung
des Mühlgrabens in Leuben (Oschatz)**

Gz.: C46_L-0522/1618

Vom 16. Juli 2026

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Die Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, hat beim Landratsamt Nordsachsen mit Schreiben vom 22. Januar 2024 die Genehmigung des Vorhabens beantragt. Mit Schreiben vom 25. Januar 2024 (Az.: 412/Zä.691.17) hat das Landratsamt Nordsachsen zuständigkeithalber das Verfahren an die Landesdirektion Sachsen abgegeben mit der Bitte um eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Das Vorhaben Renaturierung und Wiederbespannung des Mühlgrabens in Leuben (Oschatz) fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 14. Juli 2026 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter haben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese

Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,
- die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- der Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Natura 2000-Gebiet,
 - Landschaftsschutzgebiet,
 - gesetzlich geschützte Biotope,
 - in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler,
- die fehlende Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe erfolgt neben der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz, Wasserwirtschaft.

Chemnitz, den 16. Juli 2026

Landesdirektion Sachsen
Kammel
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben 1. Änderung des „Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes“ der Teilnehmergemeinschaft Cunewalde

Vom 15. Juli 2026

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Cunewalde, beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) für das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Cunewalde auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergemeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Das Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz die für die Feststellung und Genehmigung des Planes zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und als solches der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Von der Teilnehmergemeinschaft wurden die nach § 7 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 2 geforderten Unterlagen

vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese ergab, dass von der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landwirtschaftlichem Begleitplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landwirtschaftlichem Begleitplan beinhaltet nachfolgend aufgeführte Maßnahmen:

- Ausbau des Unteren Ziegelbergweges (116-24)
- Ausbau des Teiches Zieglertal (221-01)
- der Waldbau von circa 4,4 Hektar Fichten-/Nadelwald (525-01 und -02) zu Mischwald
- die Abrissmaßnahmen 518-03 und -06 wurden nicht wie geplant vollständig abgerissen, sondern erdeben belassen und nur für Fledermäuse zugänglich verschlossen
- die Fläche der Abrissmaßnahme 518-02 wurde nicht wie geplant neu bepflanzt; sie wird als Wiese genutzt und dient der Futtermittelgewinnung

Die vom Ausbau betroffenen Biotopstrukturen werden durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen gleichartig ausgeglichen beziehungsweise gleichwertig ersetzt. Alle weiteren Eingriffe in die Vegetation werden durch den Waldbau ausgeglichen. Darüber hinaus wird durch den Umbau die Resilienz des Waldes gegenüber dem Klimawandel verbessert und die biologische Vielfalt erhöht.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für das Klima, die Umwelt und ihrer Schutzgüter einschließlich negativer Wechselwirkungen oder Summationseffekte sowie Betroffenheiten europäischer wie nationaler Schutzgebiete liegen durch die geplanten Maßnahmen gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit entsprechend der Regelungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Ab-

satz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurmeuordnungsamt, Sachgebiet Flurmeuordnung, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz, eingesehen werden.

Kamenz, den 15. Juli 2026

Landratsamt Bautzen
Jörg Balling
Sachgebietsleiter

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der 5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Muldentalaradweg“

Vom 13. Juli 2026

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 26. Juni 2026 (Ae.: 093.11/26-032.16-6316) auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die 5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Muldentalaradweg“ vom 9. Dezember 2025 wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Muldentalaradweg“ tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachungen und Auslegungen von Dokumenten) zugänglich gemacht.

Annaberg-Buchholz, den 13. Juli 2026

Landratsamt Erzgebirgskreis
Rico Anton
Landrat

5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Muldentalaradweg“ (ZMuRaWe)

vom 9. Dezember 2025

Auf der Grundlage der §§ 47, 48, 52 Abs. 3 und 61 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 54 Abs. 1 und 55 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und der Ver-

ordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Muldentalaradweg“ am 8. Dezember 2025 folgende Änderung der Verbandsatzung beschlossen:

Die Verbandsatzung des Zweckverbandes „Muldentalaradweg“ (ZMuRaWe) vom 21. März 2017 (SächsABl. S. 625), geändert durch die Änderungssatzungen 1. Ände-

nungssatzung vom 26. Juni 2018 (SächsABl. S. 1093), 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 (SächsABl. 2021 S. 247), 3. Änderungssatzung vom 18. Juni 2024 (SächsABl. S. 1087) und 4. Änderungssatzung vom 19. September 2024 (SächsABl. S. 1403) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmungen

(1) Der § 5 Abs. 2 (Zusammensetzung der Versammlung) wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Verbandsmitglied wird entweder durch den Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister oder durch den vom Stadt- bzw. Gemeinderat gewählten Verwaltungsbediensteten in der Versammlung vertreten. Bei Verhinderung des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters wird dieser durch dessen gesetzlichen Stellvertreter und bei Verhinderung des Verwaltungsbediensteten wird dieser durch dessen gewählten Vertreter in der Versammlung vertreten.“

(2) In § 7 Abs. 1 3. (Zuständigkeit der Versammlung) wird „Jahresrechnung“ durch „Jahresabschluss“ ersetzt.

(3) Der § 10 Abs. 4 (Zuständigkeit der Geschäftsstelle) wird gestrichen.

(4) Der § 13 Abs. 1 (Finanzwirtschaft) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist den Verbandsmitgliedern mit Beginn der öffentlichen Auslegung zuzuleiten.“

(5) Der § 15 Abs. 3 (Umlegungsschlüssel) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verrechnung des Mehr- bzw. Minderaufwandes erfolgt im Jahresabschluss und wird bilanziell als Forderung oder Verbindlichkeit gegen Verbandsmitglieder ausgewiesen.“

(6) In § 16 (Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, Prüfungswesen) wird „Jahresrechnung“ durch „Jahresabschluss“ ersetzt.

(7) In § 20 (Öffentliche Bekanntmachung) wird zusätzlich ein Absatz (3) wie folgt eingefügt:

„Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden diese öffentlich bekannt gemacht, indem:

1. sie im Internet im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsens in der jeweils aktuellen Form eingestellt werden,
2. sie im Internet auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.mulderadweg.info/amtssblatt in der jeweils aktuellen Form eingestellt werden,
3. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden,
4. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ (ZMuRaWle) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Ebenstock, 9. Dezember 2025

Zweckverband „Muldentalradweg“
Uwe Staab
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:
Sächsisches Staatskanzlei
Archestraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gub-hab@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionschluss:
23. Juli 2026
Bezug:
Bezug und Kundenservice erfolgt ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelangabe beträgt 7,81 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SW SACHSIA Verlag GmbH, Ludwig-Hellmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZIK 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Sächsische Post** 